



---

# Erlass der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung, PSAV)

## Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungs- ungsverfahrens

20. September 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>2</b>
2.1	Vorbemerkung .....	2
2.2	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer .....	3
2.3	Kürzung der Vernehmlassungsfrist .....	3
2.4	Verwendete Verweistechnik und Struktur des Entwurfs der PSA-Verordnung.....	3
2.5	Kommentare zu den Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer .....	3
<b>3</b>	<b>Schlussfolgerung</b> .....	<b>4</b>
	<b>Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer</b> .....	<b>5</b>

## 1 Ausgangslage

Mit der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönlichen Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (im Folgenden: EU-PSA-Verordnung) wurden die europäischen Rechtsvorschriften für persönliche Schutzausrüstungen PSA an den New Legislative Framework (NLF) angepasst. Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktesicherheitsgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden.

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81) umfasst zwanzig Produktesektoren, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Schweiz sowie in der EU als gleichwertig gelten. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion). Diese wird – falls der Bezug einer Konformitätsbewertungsstelle vorgeschrieben ist – durch eine nach dem Abkommen anerkannte Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen.

Die EU-PSA-Verordnung fällt in den Anwendungsbereich des MRA. Die schweizerische Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) hat die EU-PSA-Richtlinie 89/686/EWG umgesetzt und gilt als gleichwertig. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2018 zu gewährleisten, müssen die schweizerischen Erlasse zeitgerecht an die neue EU-PSA-Verordnung (EU) 2016/425 angepasst werden. Der im Rahmen der Vernehmlassung vorgelegte Entwurf der schweizerischen PSA-Verordnung (Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen, PSAV) übernimmt die Anpassungen der EU-PSA-Verordnung (EU) 2016/425 und setzt sie ins Schweizer Recht um. Die Anpassungen betreffen wie oben erwähnt die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Akkreditierung, der Anforderungen an die Marktüberwachung, der Definitionen und der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die interessierten Kreise eingeladen, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

## **2 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

### **2.1 Vorbemerkung**

Die Vernehmlassung zur PSAV wurde am 17. Februar 2017 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist endete am 19. April 2017. Die vorgesehene Frist für Vernehmlassungen ist gemäss Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG, SR 172.061) drei Monate. Diese Frist wurde gestützt auf Art. 7 Abs. 4 VIG um einen Monat gekürzt. Die Gründe sind die folgenden: Mit der PSAV wird technisches EU-Recht im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU übernommen. Inhaltlich bringt die PSAV wenige Änderungen mit sich. Allerdings werden die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen nicht in die europäische Datenbank NANDO aufgenommen, solange die PSAV nicht publiziert ist. Demgegenüber können die EU-Mitgliedstaaten ihre Konformitätsbewertungsstellen bereits seit dem 21. Oktober 2016 melden. Die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen erleiden dadurch einen deutlichen wirtschaftlichen Nachteil. Ohne Aufnahme in NANDO werden sie auf dem Markt nicht als legitimierte Konformitätsbewertungsstellen wahrgenommen, obwohl sie es sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass Wirtschaftsakteure irreversibel zu europäischen Konformitätsbewertungsstellen abwandern, die in NANDO aufgenommen sind. Je früher die Publikation der PSAV erfolgen kann, umso schneller kann die Schweiz die Konformitätsbewertungsstellen den NANDO-Verantwortlichen zwecks Aufnahme in die Datenbank melden. Der wirtschaftliche Nachteil für die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen muss unbedingt so schnell wie möglich behoben werden. Durch die Kürzung der Frist wurde den Adressaten trotzdem die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt und gleichzeitig die Dauer bis zur Publikation verkürzt.

Zusätzlich zu den ständigen Vernehmlassungsadressaten gemäss der Liste der Bundeskanzlei wurden die vom SECO mit der Marktüberwachung mandatierten Kontrollorgane gemäss der Verordnung des WBF vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (ZustV-PrSV, SR 930.111.5) und weitere interessierte Kreise direkt angeschrieben.

## **2.2 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer**

Insgesamt haben 39 Vernehmlassungsteilnehmer dem SECO geantwortet. Sie sind im Anhang mit den hier verwendeten Abkürzungen gelistet. Von den Kantonen haben sich 23 mit der Revision einverstanden erklärt (BE, JU, UR, BL, TI, ZG, VD, ZH, FR, AG, SO, OW, GR, NW, BS, SH, SG, AI, TG, GE, VS, NE, SZ) und zwei Kantone haben explizit auf eine Stellungnahme zum Entwurf der PSAV verzichtet (AR, GL). Von den Verbänden und Organisationen haben 10 der Vorlage zugestimmt (NSBIV, FER, Suva, Suissetec, SVS, bfu, Travail Suisse, SVGW, Swiss Safety, SP Schweiz), ein Verband hat auf eine Stellungnahme verzichtet (SGV) und drei Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht (SGB, VSTH, IG DHS).

## **2.3 Kürzung der Vernehmlassungsfrist**

Aus den bereits genannten Gründen (siehe oben 2.1) wurde die Frist für die Einreichung der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt. Trotz der Kürzung der Vernehmlassungsfrist um einen Monat wurde erreicht, dass interessierte Adressaten ausreichend Zeit zur Ausarbeitung der Stellungnahmen fanden.

## **2.4 Verwendete Verweistechnik und Struktur des Entwurfs der PSA-Verordnung**

Die verwendete Verweistechnik vom schweizerischen Erlass auf den entsprechenden europäischen Erlass wurde erstmals in der schweizerischen Maschinenverordnung (SR 819.14) aus dem Jahre 2008 umgesetzt. Damit wird auf eine bestimmte Fassung der europäischen Richtlinie bzw. Verordnung und die darin genannten, in der Schweiz anwendbaren rechtlichen Bestimmungen verwiesen. Die Verweistechnik hat sich bewährt und wurde wiederum bei den schweizerischen Verordnungen zur gleichwertigen Umsetzung der EU-Erlasse in den Produktbereichen Druckgeräte, Aufzüge und Druckbehälter angewandt. Die Verweistechnik zeigt nicht nur die äquivalente Umsetzung der EU-Verordnungen in der Schweiz auf, sondern vermindert auch die Möglichkeit von Übersetzungs- und Übertragungsfehlern. Aus rechtsystematischen Gründen werden Bestimmungen aus schweizerischen Gesetzen und Verordnungen nicht erneut aufgeführt. Vom Adressaten verlangt die Verweistechnik, dass er parallel zum schweizerischen Erlass auch den entsprechenden Erlass der EU konsultiert. Insgesamt wird die Verweistechnik von den Vernehmlassungsteilnehmern positiv aufgenommen.

## **2.5 Kommentare zu den Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst den Erlass der PSAV. Er wünscht sich eine Präzisierung in der PSAV, wer die Kosten für Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen hat. Nach Meinung des SGB hat der Arbeitgeber dafür aufzukommen, er kann aber auch verstehen, wenn dies aus systematischen bzw. formellen Gründen vorliegend nicht gemacht wurde. Die PSAV regelt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung, nicht jedoch die Verwendung von PSA. Die Frage der Kostentragung für die PSA betrifft die Verwendung von PSA und somit das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, infolgedessen kann sie nicht Gegenstand der PSAV sein.

Der Verband Schweizerischer Technischer Händler VSTH merkt an, dass das Kriterium der vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung in der EU im Gegensatz zur Schweiz nur die Hersteller verpflichtet. Aus den Artikeln 8, 9, 10 und 11 der EU-PSA-Verordnung, auf welche Art. 4 PSAV verweist, ist ersichtlich, dass Anhang II der EU-PSA-Verordnung nicht nur für die Hersteller, sondern auch für Importeure und Händler gilt. Dies ergibt sich auch aus der Kaskade gemäss Art. 3 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11), wonach die Pflichten zum Inverkehrbringen von Produkten primär vom Hersteller und subsidiär vom Importeur und Händler zu erfüllen sind. Die Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS bringt ein, dass insbesondere die Anleitungsbestandteile gemäss Anhang

II, Ziffern 1.4, Buchstaben i bis l der EU-PSA-Verordnung sowie die Konformitätserklärungen eine grosse Herausforderung darstellen. Mit der Umsetzung der EU-PSA-Verordnung ins Schweizer Recht bestehen diese Pflichten für die Händler und Importeure auch in der Schweiz und nämlich dann, wenn sie eine PSA unter eigenem Namen in Verkehr bringen oder eine bereits in Verkehr gebrachte PSA so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt ist. Es handelt sich hierbei um die spezialrechtliche Ausführung von Grundsätzen, welche bereits im PrSG festgehalten sind. So ergibt sich aus Art. 2 Abs. 3 PrSG, dass u.a. auch die wesentliche Veränderung eines Produkts als Inverkehrbringen gilt und somit derjenige, der ein Produkt wesentlich verändert, Inverkehrbringer ist. Aus Art. 3 Abs. 4 PrSG ist im Grundsatz ersichtlich, was alles dem spezifischen Gefährdungspotential eines Produktes entsprechen muss.

Der VSTH schlägt eine Präzisierung der Übergangsbestimmung vor. Die Übergangsbestimmung in Art. 7 PSAV wurde neu formuliert und an diejenige in Art. 47 EU-PSA-Verordnung angeglichen, damit die Äquivalenz der PSAV mit der EU-PSA-Verordnung sichergestellt ist. Deshalb kann die Übergangsbestimmung – wie dies die IG DHS beantragt – auch nicht in Abweichung zur EU-PSA-Verordnung um zwei Jahre bis zum 21. April 2020 verlängert werden.

Schliesslich wünscht sich der VSTH, dass auch während der Übergangszeit bis zur Revision von PrSG und PrSV die Anwendbarkeit von Art. 1 Abs. 5 PSAV sichergestellt ist. Art. 1 Abs. 5 PSAV ist keine Übergangsbestimmung, sondern hält den allgemeinen Grundsatz fest, dass für PSA die Bestimmungen der PrSV gelten, sofern die PSAV als spezialrechtlicher Erlass keine besonderen Bestimmungen enthält.

### **3 Schlussfolgerung**

Das SECO hat die eingereichten Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren analysiert und zur Kenntnis genommen. Die Übergangsbestimmung in Art. 7 PSAV wurde an diejenige in Art. 47 EU-PSA-Verordnung angeglichen, damit die Äquivalenz gewährleistet ist. Die angebrachten Punkte können durch die Erklärungen in diesem Bericht und durch die Erläuterungen zur PSAV beigelegt werden. Dieser Bericht und die Stellungnahmen der einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden werden veröffentlicht. Zudem wird das SECO den vorliegenden Bericht den interessierten Kreisen zustellen.

## Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Kantonale Behörden	Kürzel
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerroden	AI
Departement für Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserroden	AR
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat du Canton de Genève	GE
Regierungsrat Kanton Glarus	GL
Die Regierung des Kantons Graubünden	GR
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen	SG
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Canton Ticino	TI
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Conseiller d'Etat et Chef du Département de l'économie et du sport	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft	
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	IG DHS

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudeverband	Suissetec
Schweizerischer Gemeinde Verband	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizer Branchenverband der führenden Hersteller und Importeure von Persönlichen Schutzausrüstungen	Swiss Safety
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Verband Schweizerischer Technischer Händler	VSTH
Weitere Organisationen und Parteien	
Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
Zertifizierungsstelle SIBE Schweiz	NSBIV
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt	Suva
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	SVGW
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik	SVS